



Merkblatt

Brandschutzbedingungen in Treppenhäusern

Rechtliche Grundlage

VKF-Brandschutzrichtlinie: 12-15de «Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz»

VKF-Brandschutzrichtlinie: 16-15de «Flucht- und Rettungswege»

VKF-Brandschutzrichtlinie: 14-15de «Verwendung von Baustoffen»

1. Zweck

Treppenhäuser dienen als vertikaler Fluchtweg für die Nutzer, als Einsatz- und Evakuationsweg für die Feuerwehr sowie als Rettungsweg für die Sanitätsdienste.

2. Schutzmassnahmen

- ▲ Flucht- und Rettungswege sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten.
- ▲ Flucht- und Rettungswege dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder Gegenstände beeinträchtigt werden (z.B. Behinderungen bei Einsatz einer Rettungstrage)
- ▲ Treppenhäuser sind frei von jeglicher Brandbelastung, wie z.B. Möbel, Kinderwagen, Velos etc., zu halten.
- ▲ In Flucht- und Rettungswegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.
- ▲ Der Flächenanteil von brennbaren Materialien (Flächenleuchten, Pinnwände, Bekleidungen, Geländerfüllungen usw.) beträgt in vertikalen Fluchtwegen pro Geschoss max. 10 % der Treppenhausgrundfläche auf Teilflächen vom max. 2 m².
- ▲ Türen von Nutzungseinheiten in Treppenhäuser sind jederzeit geschlossen zu halten.

Kontakt für weiterführende Informationen

**Basellandschaftliche
Gebäudeversicherung**
Brandschutz-Inspektorat
Gräubernstrasse 18
4410 Liestal
+41 61 927 11 11
praevention@bgv.ch
www.bgv.ch/bsi